



Gemeinde Dittingen
Claudia Lipski
Schulweg 2
4243 Dittingen



21353248
72723560

Gesuch um Einmalvergütung: Verfügung definitive Festsetzung

Sehr geehrte Frau Lipski

Wir freuen uns, Ihnen heute die Verfügung bezüglich Einmalvergütung für kleine Anlagen auszustellen.

Wir beziehen uns auf das Gesuch vom 13.03.2025 mit der Projektnummer 10247397 (Standort: Schulweg 2, 4243 Dittingen).

Wie Sie der beigelegten Verfügung entnehmen können, wurde für Ihre Photovoltaikanlage die Fördersumme von

CHF 29'174.90

festgesetzt.

Die Zahlung wird auf nachfolgendes Konto ausbezahlt:

CH3200769020940003656 (Kontoinhaber*in: Einwohnergemeinde Dittingen)

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Einsprachefrist Einsprache gegen diese Verfügung einzureichen.

Wir wünschen Ihnen viele Sonnenstunden und eine erfolgreiche Stromproduktion.

Freundliche Grüsse

Pronovo AG

Projektnummer: 10247397

Frick, 22.04.2025

Verfügung

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV) – Definitive Festsetzung

In Sachen

Gemeinde Dittingen
Claudia Lipski
Schulweg 2, 4243 Dittingen

vertreten durch

Stichsolar Photovoltaik
Alex Meier
Schulstrasse 339, 4245 Kleinlützel

Gesuchstellerin

betreffend

Gesuch vom 13.03.2025 um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen

Sachverhalt

Für das Projekt PV Gemeinde Dittingen Dittingen, Projektnummer 10247397, wurde am 13.03.2025 (Datum der vollständigen Gesuchseinreichung) ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV) eingereicht.

Das Projekt mit der Projektnummer 10247397 befindet sich auf der Warteliste für eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen.

Erwägungen

Aufgrund der im Gesuch gemachten Angaben liegt eine kleine Photovoltaikanlage nach Art. 7 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) vor, womit das Gesuchsverfahren für kleine Photovoltaikanlagen zur Anwendung gelangt (Art. 41 f. EnFV).

Die Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen können nach Art. 24 f. des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), sofern die Mittel reichen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen. Sie erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung; Art. 25 Abs. 1 EnG).

Die Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds reichen vorliegend aus, um die angemeldete Anlage 10247397 zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf Einmalvergütung für eine kleine Photovoltaikanlage setzt voraus, dass eine neue Photovoltaikanlage oder eine Erweiterung einer solchen Anlage mit einer Leistung von mindestens 2 kW, aber weniger als 100 kW (Art. 25 EnG i.V.m. Art. 36 f. und Art. 7 Abs. 2 lit. a EnFV), oder mit einer Leistung von mehr als 100 kW unter Verzicht des Betreibers auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW (Art. 25 EnG i.V.m. Art. 36 f. und Art. 7 Abs. 3 EnFV), vorliegt. Eine neue Photovoltaikanlage liegt vor, wenn am vorgesehenen Standort erstmals eine Anlage erstellt oder eine bestehende Photovoltaikanlage komplett ersetzt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a EnFV).

Am ersuchten Standort wurde gemäss Gesuch vom 13.03.2025 mit dem angemeldeten Projekt PV Gemeinde Dittingen Dittingen erstmals eine Photovoltaikanlage erstellt oder eine bestehende Photovoltaikanlage komplett ersetzt. Die realisierte Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 89.25 kW.

Die Photovoltaikanlage muss nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sein (vgl. Anhang 2.1 Ziff. 2 EnFV). Die Photovoltaikanlage 10247397 wurde gemäss Gesuch am 03.06.2024 in Betrieb genommen.

Grundsätzlich ist eine Photovoltaikanlage von der Einmalvergütung ausgeschlossen, wenn die Anlage durch eine Mehrkostenfinanzierung nach Art. 73 Abs. 4 EnG, eine Einspeisevergütung oder gleitende Marktprämie gefördert wird (vgl. Art. 31 Abs. 1 EnFV).

Die Photovoltaikanlage 10247397 erfüllt gemäss den eingereichten Angaben und Unterlagen die Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalvergütung.

Photovoltaikanlagen werden in die Kategorien integrierte Anlagen und angebaute oder freistehende Anlagen unterteilt (Art. 6 Abs. 1 EnFV). Anlagen gelten als integriert, wenn sie in ein Gebäude integriert sind und neben der Elektrizitätsproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen (Art. 6 Abs. 2 EnFV).

Gemäss den eingereichten Unterlagen ist die Photovoltaikanlage beziehungsweise sind die Anlagenteile wie folgt zu kategorisieren:

gesamte Anlage oder Anlagenteil 1:	Angebaut
Anlagenteil 2:	Angebaut

Berechnung der Einmalvergütung

Die Einmalvergütung wird gemäss Art. 38 i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2 EnFV berechnet. Sie setzt sich grundsätzlich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen (Art. 38 Abs. 1 EnFV). Für Anlagen, seien sie angebaut/freistehend oder integriert, welche nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, wird jedoch der Grundbeitrag nur noch ausbezahlt, sofern die Leistung zwischen 2 kW und 5 kW beträgt (Anhang 2.1 Ziff. 2.8 bzw. 2.9 EnFV). Für Anlagen, die nach dem 01.04.2024 in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ob sie angebaut, freistehend oder integriert sind, wird kein Grundbeitrag mehr ausbezahlt (Anhang 2.1 Ziff. 2.8 bzw. 2.9 EnFV). Bei einer Erweiterung der Anlage vor Erhalt der Einmalvergütung, werden der Grundbeitrag für den zuerst in Betrieb genommenen Anlagenteil und der Leistungsbeitrag entsprechend dem Inbetriebnahmedatum der einzelnen Anlagenteile ausbezahlt (Art. 38 Abs. 5 EnFV). Für erhebliche Erweiterungen wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung entrichtet, die mit der Erweiterung erreicht wird. Es wird kein Grundbeitrag entrichtet (vgl. Art. 38 Abs. 4 EnFV).

Der Leistungsbeitrag wird um einen oder mehrere Boni erhöht, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (Art. 38 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 EnFV). Erfüllen nur Teile einer Anlage die Voraussetzungen für einen Bonus, so werden die Boni nur für die Leistung dieser Teile gewährt (Art. 38 Abs. 1^{ter}). Weist eine Anlage bzw. weisen einzelne Panels der Anlage einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad auf, so wird zusätzlich der Neigungswinkelbonus gemäss Art. 38 Abs. 1^{bis} oder 1^{ter} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 lit. a oder b und Anhang 2.1 Ziff. 2.7 EnFV gewährt. Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 400 Franken pro kW (Anhang 2.1 Ziff. 2.7.1 EnFV). Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 200 Franken pro kW (Anhang 2.1 Ziff. 2.7.2 EnFV).

Für die Photovoltaikanlage PV Gemeinde Dittingen Dittingen beträgt die Vergütung:

Grundbeitrag:	CHF 0.00
Leistungsbeitrag:	CHF 29'174.90
Vergütungssumme:	CHF 29'174.90

Mitwirkungspflichten

Ist nicht mehr die gemäss Gesuch gemeldete Person an der Vergütung berechtigt oder ändert die bevollmächtigte Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend der Pronovo zu melden (Art. 5 EnFV).

Pronovo stützt jederzeit auf die mitgeteilten Angaben ab. Insbesondere wird die Einmalvergütung an die bei Pronovo als berechtigt gemeldete Person ausbezahlt (Art. 5 EnFV). Ein von der als berechtigt gemeldeten Person abweichender Zahlungsempfänger ist Pronovo schriftlich mitzuteilen.

Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung ausbezahlt wurde, muss ab Inbetriebnahme der Anlage oder der Erweiterung während mindestens 20 Jahren so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. a EnFV).

Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 20 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird (Art. 33 Abs. 2 EnFV).

Rückforderung

Bei Vorliegen von Rückforderungsgründen wird die Einmalvergütung ganz oder teilweise zurückgefordert. Dies insbesondere dann, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit nach Art. 33 EnFV nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Bedingungen des Energiemarkts zu einer übermässigen Rentabilität führen (Art. 34 EnFV).

Die Vergütung wird unabhängig von einer allfälligen Abtretung des Vergütungsanspruchs und einem dementsprechend abweichenden Zahlungsempfänger von der im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Rückforderungsanspruchs als berechtigt gemeldeten Person zurückgefordert.

Dispositiv

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen wird **verfügt**:

1. Der Gesuchstellerin wird unter vorgenannten Bedingungen für die Photovoltaikanlage PV Gemeinde Dittingen Dittingen, Projektnummer 10247397 eine Einmalvergütung in der Höhe von CHF 29'174.90 zugesprochen.
2. Die Verfügung wird Gemeinde Dittingen eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 66 Abs. 1 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Einsprache ist bei der Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick, einzureichen. Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

Frick, 22.04.2025

Pronovo AG



Hansjörg Bless
Leiter Operations



Sandra Ewers
Juristin

Versand:

- Gesuchstellerin/Gesuchsteller: Gemeinde Dittingen, Claudia Lipski, Schulweg 2, 4243 Dittingen (A-Post-Plus)
- Bevollmächtigter: Stichsolar Photovoltaik, Alex Meier, Schulstrasse 339, 4245 Kleinlützel (Kopie per E-Mail)